



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 817 Datum: 30.03.2012



**Elfte Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für die wirtschaftswissen-
schaftlichen Diplomstudiengänge sowie den
Diplomstudiengang Kommunikationswissen-
schaft der Universität Hohenheim**

Elfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengänge sowie den Diplomstudiengang Kommunikationswissenschaft der Universität Hohenheim

Vom 30. März 2012

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), hat der Senat der Universität Hohenheim am 8. Februar 2012 und der Rektor der Universität Hohenheim im Wege der Eilentscheidung am 30. März 2012 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 30. März 2012 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengänge sowie den Diplomstudiengang Kommunikationswissenschaft der Universität Hohenheim vom 27. Juli 2000 (veröffentlicht im Amtsblatt Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 10, S. 768 ff.), zuletzt geändert am 20. Januar 2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 743 I vom 20. Januar 2011), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „wird“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

2. In § 7 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in der Regel online“ ersetzt.

3. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a Abmeldung ohne triftigen Grund

(1) Ein Rücktritt von der erstmaligen Anmeldung einer Prüfungsleistung ohne Angaben von Gründen (Abmeldung) ist bis spätestens sieben Kalendertage vor dem Prüfungstermin möglich. Eine Pflichtanmeldung nach einem Rücktritt aus triftigem Grund gemäß § 12 Abs. 2 S. 4 gilt nicht als erstmalige Anmeldung im Sinne vom Satz 1.

(2) Die Abmeldung ist dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Abmeldung beim Prüfungsamt. Die Rücknahme der Abmeldung ist nicht möglich. Eine Anmeldung auf den nächsten Prüfungszeitraum erfolgt automatisch durch das Prüfungsamt. Ein Rücktritt danach sowie der Rücktritt von der Wiederholung einer Prüfungsleistung sind nur gemäß § 12 möglich.“

4. § 12 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird der Grund anerkannt, ist die betreffende Prüfung im nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen; die Pflichtanmeldung auf den nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgt automatisch durch das Prüfungsamt.“

5. § 14 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Die Pflichtanmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt automatisch durch das Prüfungsamt. Zwischen der Online-Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch das Prüfungsamt und dem Wiederholungstermin müssen 10 Kalendertage liegen. Falls diese Frist nicht eingehalten wird, ist für die Wiederholungsprüfung ein zusätzlicher Prüfungstermin anzubieten, der mindestens 10 Kalendertage nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse liegt. Wird die Frist für die Wiederholungsprüfung nach Satz 1 versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

(2) Sie gilt für alle im Studiengang eingeschriebenen Studierenden.

Stuttgart, den 30. März 2012

gez.

Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
-Rektor-